



## Niederschrift

### 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain

am

Mittwoch, den 18. November 2015, Beginn 19:00<sup>h</sup> Ende 20:10<sup>h</sup>

im

Sitzungssaal der Gemeinde MARIA RAIN

#### Anwesende:

Bürgermeister Franz RAGGER	SPÖ
1. Vzbgm Robert MUSCHET	SPÖ
2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH	SPÖ
GV Mag. Anton SGAGA	ÖVP
GV Patrick ZNIDAR	FPÖ
DI. Michael MISCHITZ	SPÖ (Ersatz GR APPÉ)
Stefan EBERDORFER	SPÖ
Edgar KIENLEITNER	SPÖ
Evelin KLUG	SPÖ
Patrick LADINIG	SPÖ
Mag. Dr. Elvira SEMATON	SPÖ
Dimitar SLAVOV	SPÖ
Alina UNKART M.A.	SPÖ
Dagmar GERGER	ÖVP (Ersatz GR JOST)
Claudia HÖFLER	ÖVP
Elisabeth MIKULA	ÖVP
Siegfried GASSER	FPÖ (Ersatz GR Ing. SLABE)
Hannes JANDA	FPÖ
Egon RUBIN	GRÜNE

#### Schriftführer:

AL Thomas SCHURIAN

#### Entschuldigt:

Christoph APPÉ	SPÖ
Thorsten JOST	ÖVP
Ing. Mario SLABE	FPÖ

#### **Inhalt**

1	Bestellung der PROTOKOLLPRÜFER	2
2	Bericht KONTROLLAUSSCHUSS Sitzungen 26. Feb., 02. Juli u. 03. Nov.	2
3	2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015	2
3.1	Ordentlicher Haushalt 2015	2
3.2	Außerordentlicher Haushalt 2015	4
4	FINANZIERUNG Neubau RÜSTHAUS FF Maria Rain	4
4.1	BAURECHTSVERTRAG	5
4.2	SIDELETTER	5
4.3	MIETVERTRAG	5
5	VERORDNUNG befristete BAUSPERRE	6
6	WIDMUNGSANGELEGENHEITEN	7
6.1	03/2013 UMWIDMUNG der Parzelle 539/1, KG 72109 Göltshach im Ausmaß von ca. 1679 m <sup>2</sup> von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (Sucher)	7

6.2	Umwidmung 01a/2010 – Verlängerung der Bebauungsverpflichtung (Wakonig-Jessenitschnig) .....	7
7	SOCKELFÖRDERUNG für VEREINE	8
8	Erweiterung OBERFLÄCHENWASSERKANAL KIRSCHNER	9

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt GR Egon RUBIN den Antrag, die Tagesordnung dahingehend abzuändern, dass die Feststellung geändert wird, er sei unentschuldigt von der letzten GR-Sitzung ferngeblieben. Dies ist nicht der Fall gewesen, vielmehr hat er keine Einladung erhalten. Die Einladung per e-mail hat er niemals akzeptiert. Hierzu stellt AL Thomas SCHURIAN fest, dass dieser Fehler ihm anzulasten sei und er die Verantwortung dafür übernehmen muss.

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt, die Niederschrift wie von GR Egon RUBIN beantragt, dahingehend zu ändern, dass er entschuldigt von dieser Sitzung fern geblieben ist und nicht, wie ursprünglich protokolliert unentschuldigt.

GR RUBIN stellt die Frage, ob es möglich wäre, sein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 der Caritas zu spenden? Hierzu stellt AL Thomas SCHURIAN fest, dass auch ein Mitglied des Gemeinderates das entschuldigt fernbleibt das Sitzungsgeld nicht erhält.

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates noch folgendes mit:

Es gibt eine Änderung des Tagesordnungspunkt 4 „Finanzierung Neubau Rüsthaus FF Maria Rain“ BAURECHTSVERTRAG und SIDELETTER. Es sollen nicht, wie ursprünglich im Vorstand empfohlen, Grundsatzbeschlüsse gefasst werden. Damit die HEG rasch ihre Arbeit aufnehmen kann ist es nötig, Definitivbeschlüsse zu fassen. Dies wurde vorab mit den Vorstandsmitgliedern so abgesprochen und es wurden ihnen die neuen Vertragsentwürfe per e-mail übersandt.

## 1 Bestellung der PROTOKOLLPRÜFER

Zu Protokollprüfern werden GR Hannes JANDA FPÖ, und GR Dimitar SLAVOV SPÖ einstimmig bestimmt.

## 2 Bericht KONTROLLAUSSCHUSS Sitzungen 26. Feb., 02. Juli u. 03. Nov.

Der Obmann des Kontrollausschusses GR Hannes JANDA berichtet den Anwesenden die Ergebnisse der o.g. Sitzungen.

GV Patrick ZNIDAR fragt den Vorsitzenden, ob es wirklich notwendig ist, dass alle Bediensteten des Bauhofes ein I-Phone 6, das sehr teuer, weder wasser- noch stoßfest ist, mit einem geringen Eigenanteil erhalten müssen. Angeblich sollte eines bereits defekt sein.

## 3 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015

### 3.1 Ordentlicher Haushalt 2015

AL Thomas SCHURIAN erläutert:

#### Erweiterungen in Höhe von € 113.500,00

Der neue **Gesamtrahmen** im oH. beläuft sich ausgeglichen auf € 3.987.300,00

- **Zentralamt:**

Amtsausstattung	+€ 700,00
geringwertige Wirtschaftsgüter	+€ 400,00
zwei Amtstafeln und einen Beamer inkl. Zubehör bzw. noch kleinere notwendige Anschaffungen	
Druckwerke	+ € 500,00
Anschaffung neuer Exemplare der K-AGO	
Strom	+ € 600,00
Mehrkosten	

- **Repräsentationen und Verfügungsmittel** des Bürgermeisters wurden auf Grund der höheren Einnahmen im OH angepasst.
- **Feuerwehr:**
  - FF Gölttschach +€ 600,00
  - Zuschuss für Fahnenmasten*
  - FF Saberda +€ 1.800,00
  - Betriebsausstattung Erhöhung für neue Dienstbekleidung. Stromkosten und Instandhaltung von Fahrzeugen wurden angepasst.
- **Volksschule:**
  - Betriebsausstattung + € 1.300,00
  - Zur Anschaffung von neuen Tischen bzw. Stühlen
  - Erhöhung der Stromkosten
  - Instandhaltung + € 7.500,00
  - Bodensanierungen und weitere Sanierungsarbeiten*
- **Kindergarten:**
  - Betriebsausstattung, Entgelte f. sonst. Leistungen + € 800,00
  - Geschirr, neue Pölster, neue Waschmaschine*
  - Versicherungen wurden angepasst wegen Versicherungswechsel im Jahr 2015.
- **Krabbelstube:**
  - Kosten für Fernwärme in Höhe + € 700,00
- **Schülerhort:**
  - Abgangsdeckung 2014 + € 11.500,00
- **Sportplatz:**
  - Beregnungsanlage BZ-Mittel + € 2.500,00
  - Funcourt-Kunstrasen Intensivreinigung und Pflege + € 5.000,00
  - Heizkosten für die Spielerkabinen musste auch im Bereich Sportplatz angepasst werden.
- **Musikschule:**
  - Restbetrag der geteilten Verwaltungskosten + € 700,00
  - € 3.000,00 Kostenbeitrag pro Jahr und ca. € 700,00 Endabrechnung Bürobedarf 2014. Somit im Voranschlag € 3.700,00*
- **Einrichtung Kulturpflege:**
  - Miete inkl. BK + € 1.500,00
  - Mietvertrag v. 01.11.2015 für Kaufhaus Pichler für 10-12/2015*
- **Sport, Musikpflege und Kulturpflege, Anpassung der Sockelförderungen für Vereine mit Vorbehalt.**
  - Fußballclub MR € 1.000,00, Krampusgruppe € 400,00, Erhöhung von jeweils € 100,00 für die Vereine Jagdhornbläser, Kirchenchor, MGV, Singkreis, Abwehrkämpfer und Trachtengruppe. Somit € 400,00 pro Verein.
- **Gesunde Gemeinde:** Bei den Ausgaben mussten die Kosten für den Stammtisch pflegender Angehöriger veranschlagt werden.
- **Straßenbau:** € 15.000,00 an BZ wurden als Zuschuss zur Asphaltierung der Woschitzgründe (€ 10.000,00) und Zuschuss Asphaltierung Matschek in St. Ulrich (€ 5.000,00) veranschlagt.

Soll-Überschüsse und Abgänge in den Bereichen der Marktbestimmten Betriebe Wirtschaftshof, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Wohnhäuser

- **Wirtschaftshof** Gesamterweiterung um € 12.400,00 (der veranschlagte Soll-Abgang lfd. Jahr musste erweitert werden - Einnahmenseitig). Mehrausgaben für Instandhaltung von Fahrzeugen und Fernwärme. Einnahmenseitig wurde die Förderung vom AMS für einen Bauhofmitarbeiter (April-Nov. 2015) in Höhe von € 12.400,00 veranschlagt. Ausgabenseitig schlägt sich der Mitarbeiter mit € 14.400,00 zu buche.

- Im **Kanalhaushalt** wurden Anpassungen in Höhe von € 12.000,00 vorgenommen für die Erweiterung des Kanals nach Nadram. Dadurch wurde der Soll-Überschuss des lfd. Jahres um € 11.500,00 verringert.
- Im Bereich 9 – Finanzwirtschaft: Hier wurden die Einnahmen von € 45.900,00 (Finanzzuweisungen nach dem FAG) veranschlagt.

### **3.2 Außerordentlicher Haushalt 2015**

**Erweiterungen** in Höhe von € 113.400,00

Der neue **Gesamtrahmen** im AoH. beläuft sich ausgeglichen auf € 743.700,00

- „**Sportplatz Beregnung**“ – Die Kosten wurden von € 25.000,00 auf € 43.000,00 (Erhöhung € 18.000,00) erhöht. Diese sollen mit BZ finanziert werden.
- „**Straßensanierung Gemeindegebiet 2014**“ Die überschüssigen € 27.800,00 wurden auf das AO Vorhaben Straßensanierung – Straßenbauten 2015 umgebucht. Somit ist das Vorhaben Straßensanierung Gemeindegebiet 2014 abgeschlossen.
- „**Straßensanierung – Straßenbauten 2015**“ Zuführung der überschüssigen Mittel aus Vorhaben Straßensanierung 2014 in Höhe von € 27.800,00
- Projekt „**Ankauf Streugerät**“ Neues Vorhaben. € 28.800,00 werden mit BZ 2015 finanziert.
- Neues Vorhaben „**Errichtung Tankanlage**“ Hier wurden € 10.000,00 aus den BZ Mitteln 2015 veranschlagt.

GV Mag. Anton *SGAGA* teilte mit, dass die ÖVP-Fraktion dem 2. NTV 2015 zustimmen wird, trotz des Vorbehaltes zur berücksichtigten Miete des *PICHLER*-Kaufhauses.

#### ***Beschluss***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den vorliegenden Entwurf für den 2. NACHTRAGSVORANSCHLAG für das Haushaltsjahr 2015 vom 20. Okt. 2015, mit einem Gesamtvolumen von € 4.731.000,00.***

***Der Verordnungsentwurf vom 22. Okt. 2015 bildet einen integrierten Bestandteil des Beschlusses.***

---

Vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt erklären sich Patrick *ZNIDAR*, Edgar *KIENLEITNER* und DI (FH) Michael *MISCHITZ* für Befangen und verlassen den Sitzungssaal. (19:25)

## **4 FINANZIERUNG Neubau RÜSTHAUS FF Maria Rain**

AL Thomas *SCHURIAN* erläutert den Tagesordnungspunkt:

Die zugrundeliegenden Verträge wurden den Mitgliedern des Vorstandes vorab per e-mail zugestellt. Die Entwürfe sollen dazu dienen, die Finanzierung über die Miete zu bewerkstelligen.

Es ist hier geplant, über die HEG meine Heimat als Errichtergesellschaft das Rüsthaus zu errichten. Die Baulichkeit soll auf dem Grundstück der Gemeinde errichtet werden, weshalb auch ein Baurechtsvertrag ab zu schließen wäre. Erst danach kann mit der Errichtung durch die HEG begonnen werden.

In den vorangegangenen Beratungen ist davon ausgegangen worden, dass der Baurechtsvertrag endgültig beschlossen wird, der Sideletter und der Mietvertrag jedoch nur grundsätzlich.

Im Zuge eines Telefonats vom 17. Nov. 2015 teilte Mag. *ARNEZ* mit, dass die HEG jedenfalls die Verträge benötigt und ein Grundsatzbeschluss für das weitere Vorgehen nicht ausreichend ist. Mag. *ARNEZ* hat die zusätzlichen Punkte in die Vertragsentwürfe eingepflegt. So ist im Baurechtsvertrag der Baurechtszins vorgesehen und der Übergang des Gebäudes in das Eigentum der Gemeinde nach Beendigung des Baurechts.

Im Mietvertrag wurde eine vorläufige Miethöhe aufgenommen, welche jedoch erst nach der Endabrechnung endgültig festgelegt werden soll.

Auch die Übergabefrist wurde eingebaut, jedoch nicht mit Ende 2017 sondern mit spätestens Ende 2018.

Um das Projekt weiterführen zu können, sollen keine Grundsatzbeschlüsse (wie ursprünglich festgelegt) gefasst werden sondern endgültige Beschlüsse.

#### **4.1 BAURECHTSVERTRAG**

Der Baurechtsvertrag ist auf 35 Jahre Laufzeit festgelegt. In dem vorliegenden Entwurf ist ein Bauzins noch nicht fixiert. Basis für den Baurechtszins kann der Verkehrswert des Grundstückes genommen werden. (Quadratmeter mal ortsüblicher qm-Preis) und davon 2-3% Es besteht die Möglichkeit, diesen wertgesichert oder nicht wertgesichert zu vereinbaren. Üblicherweise richtet sich die Höhe nach der Fläche bzw. der Lage des Grundstückes.

Im §4 ist die Gewährleistung vereinbart, welche feststellt, dass die Liegenschaft keinerlei Belastungen aufweist.

AL Thomas *SCHURIAN* stellt dazu fest, dass dieser Baurechtsvertrag beschlossen werden soll um der HEG nun das Recht ein zu räumen die neue Parzelle zu bebauen. Dies gilt gleichzeitig als Startschuss für die weiteren Planungen. Diese Absicht wurde dem Vertreter der HEG Hr. Mag. *ARNEZ* bereits mitgeteilt.

##### ***Beschluss***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den vorliegenden Baurechtsvertragsentwurf vom 18. Nov. 2015 mit einer Laufzeit von 35 Jahren und einem Bauzins von € 1.035,00/Jahr ohne Wertsicherung.***

***Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.***

---

#### **4.2 SIDELETTER**

Im Sideletter ist unter anderem der entschädigungslose Übergang des Bauwerks in das Eigentum der Gemeinde nach dem Ende des Baurechts fixiert, außer es besteht bei Beendigung des Baurechtes noch ein Finanzierungsrest.

GV Mag. Anton *SGAGA* freut sich, dass der Passus im Vertrag aufgenommen wurde, dass wir nach Ende der Finanzierung keine Miete mehr zahlen müssen.

Beim Punkt Fertigstellung bis 2018 mahnt er, ob wir nicht einen Zusatz mit Rechtsfolgen mit einbauen sollten wie z.B. eine Konventionalstrafe.

1. Vzbgm Robert *MUSCHET* meint, dass der Rechtsweg ja ohnehin nie ausgeschlossen wäre. Nach längerer Diskussion wird folgendes beschlossen.

##### ***Beschluss***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den vorliegenden Sideletterentwurf vom 18. Nov. 2015, mit den Regelungen zum Erlöschen des Baurechtes und hinsichtlich des Mietzinses getroffen werden, mit dem Vorbehalt, noch einen Passus einzubauen, dass bei Fristüberschreitung als Rechtsfolge eine Konventionalstrafe je angefangenem Monat in Höhe einer Monatsmiete aufgenommen wird.***

---

#### **4.3 MIETVERTRAG**

Der Mietvertrag sieht eine Miete des Objektes durch die Gemeinde vor. Dieser ist grundsätzlich unbefristet, auf eine Kündigung ist zu verzichten, sodass erstmalig 23 Jahre nach Beginn des Mitverhältnisses das Kündigungsrecht besteht.

Der monatliche Mietzins ist mit € 4.687,62 fixiert und wird nach endgültigem Vorliegen der Endabrechnung incl. Zinsen festgelegt (diesem Betrag liegt ein Finanzierungsaufwand von rund €

950.000,00 zu Grunde, bei welchem jedoch noch nicht die KBO Förderung in Höhe € 200.000,00 und die geplanten BZ-Mittel aus dem Jahre 2016 in Höhe von € 100.000,00 berücksichtigt wurden).

Es ist auch ein Heizkostenkonto sowie ein Betriebskostenkonto (Wasser, Müll, Kanal, Versicherungen etc.) vorgesehen. Im Hinblick auf die Heizkosten wird festgestellt, dass diese direkt dem Feuerwehrbudget zugebucht werden und somit eine Weiterverrechnung an die HEG durch die Gemeinde nicht erfolgen müsste.

### ***Beschluss***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt, den vorliegenden Mietvertragsentwurf vom 18. Nov. 2015 mit einer unbefristeten Laufzeit und einem Kündigungsverzicht von 23 Jahren.***

---

Bürgermeister Franz RAGGER bedankt sich beim Vorstand für die gute und konstruktive Mitarbeit bei der Erstellung der Verträge. Ebenso bedankt sich GV Mag. Anton SGAGA für die Einbindung und sieht es als Erfolg, bei den Kreditzinsen von zuerst über 4 % auf 3 % verhandelt zu haben.

GR Patrick ZNIDAR, Edgar KIENLEITNER und DI (FH) Michael MISCHITZ nehmen nach Abschluss des Tagesordnungspunktes wieder an der Sitzung teil (19:40)

## **5 VERORDNUNG befristete BAUSPERRE**

Der Vorsitzende berichtet: Die betroffene Verordnung ist mit 23. Nov. 2013 in Kraft getreten. Die befristete Bausperre wurde erlassen, weil die betroffenen Flächen direkt oder indirekt vom geplanten, integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „St. Ulrich Nordwest“ betroffen sind.

Im Zuge des Verfahrens für o.g. Bebauungsplan ist es auch nötig, ein Projekt hinsichtlich der Verbringung von Oberflächenwässer etc. vor zu legen. Die Verfahren für die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung wurden eingereicht. Aufgrund mehrerer Einwände in den Verfahren ist bis dato noch keine rechtskräftige Entscheidung beim Amt der Kärntner Landesregierung gefallen. Die positiven Entscheidungen sind jedoch Grundlage für die aufsichtsbehördliche Genehmigung eines eventuellen Widmungsbeschlusses. Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 legt im § 23 Abs. 3 2. Satz fest:

Die Geltungsdauer solcher Verordnungen darf einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bebauungs- oder Flächenwidmungsplanungen aus Gründen, die nicht von der Gemeinde verschuldet worden sind, nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Da die Verzögerung nicht im Verschulden der Gemeinde liegt sondern darin, dass die vorangehenden Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, kommt bei einer geplanten Verlängerung die gesetzliche Ermächtigung lt. o. g. Regelung zu tragen.

Lt. Auskunft von Mag. JUSNER beim Amt der Kärntner Landesregierung ist bei einer Verlängerung jedenfalls eine Verordnung zu erlassen, aus welcher der Beschluss über die Verlängerung hervorgeht. Gleichzeitig kann auch eine Befristung bzw. ein Ablaufdatum eingebaut werden, damit der Gemeinderat nicht mehr über die Aufhebung separat entscheiden muss.

### ***Beschluss***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt m e h r h e i t l i c h , (18:1 Gegenstimme: GR Egon RUBIN, Grüne da Stimmenthaltung als Gegenstimme zu werten ist) die Verlängerung der befristeten Bausperre lt. Verordnung vom 21. Nov. 2013, Zl. 254/1/2013-GR um ein weiteres Jahr, sodass diese mit Ablauf des 23. Nov. 2016 automatisch außer Kraft tritt.***

***Der Verordnungsentwurf v. 20. Okt. 2015 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.***

---

## **6 WIDMUNGSANGELEGENHEITEN**

### **6.1 03/2013 UMWIDMUNG der Parzelle 539/1, KG 72109 Gölttschach im Ausmaß von ca. 1679 m<sup>2</sup> von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (SUCHER)**

2. Vzbgm. *STEINBUCH* liest diesen Tagesordnungspunkt;

Im Mai 2013 hat Josef Sucher um die Umwidmung er o.a. Parzelle angesucht. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Anschließungserfordernisse Straße, Wasser, Kanal noch nicht gegeben. Nachdem alle fraglichen Punkte, bis auf die Asphaltierung erledigt waren ersuchte die Tochter des Widmungswerbers mit der Umwidmung zu warten, bis sie einen fixen Käufer für die Fläche gefunden hat. Begründet hat sie dies damit, dass die Frist für die Bebauungsverpflichtung sonst zu laufen beginnen würde und der zukünftige Eigentümer eventuell kürzer Zeit für die Realisierung seines Projektes haben könnte.

Die Fläche befindet sich innerhalb der Siedlungsgrenzen in westlichen Bereich der Ortschaft Gölttschach. Die Zufahrt erfolgt über einen Privatweg (Eigentümer Josef *HOLLAUF*) der teilweise noch nicht asphaltiert ist. Die Anschließungen mit Wasser und Kanal erfolgen über die südlich gelegenen Grundstücke.

Die Vorprüfung hat keine Widersprüche ergeben, es sind lediglich Vereinbarungen über die Bebauungsverpflichtung sowie die Kostentragung für die Anschließungsarbeiten ab zu schließen.

#### ***Beschluss***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Umwidmung der Parzelle 539/1, KG 72109 Gölttschach im Ausmaß von ca. 1.679 m<sup>2</sup> von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet.***

***Dies vorbehaltlich des Abschlusses folgender privatrechtlicher Vereinbarungen:***

- 1. Verpflichtung der widmungsgemäßen Bebauung bis 31. Dez. 2020, besichert in Form einer bis 31.12.2020 befristeten Bankgarantie bzw. eines Sparbuches ohne Losungswort in Höhe von € 11.753,00 (Entwurf vom 03. Dez. 2014) und des***
  - 2. Abschlusses einer Vereinbarung mit der die Tragung der Anschließungskosten für die Zufahrt, Wasserversorgung und Kanalisation sichergestellt wird, besichert in Form einer unbefristeten Bankgarantie bzw. eines Sparbuches ohne Losungswort in Höhe von € 5.000,00 (Entwurf vom 08. Sept. 2015)***
- 

### **6.2 Umwidmung 01a/2010 – Verlängerung der Bebauungsverpflichtung (Wakonig-Jessenitschnig)**

Der Amtsleiter liest den Tagesordnungspunkt vor:

Mit Schreiben vom 09. Sept. 2015 hat Herbert *JESSENITSCHNIG* um eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung auf Parzelle 943/3 und 943/10, KG 72188 Toppelsdorf, angesucht. Gegenständliche Parzellen wurden im Zuge des Projektes integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wakonig/Jessenitschnig“ in Bauland gewidmet. Es wurde eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen.

Nunmehr stellt der Grundeigentümer den Antrag auf weitere Verlängerung. Ergänzend wird noch festgestellt, dass auch der zweite Widmungswerber Manfred *WAKONIG* einen Antrag um Verlängerung der Frist gestellt hat.

Seitens der Amtsleitung wird folgendes hierzu festgestellt:

Eine **Erstreckung** der **Bebauungsfrist** ist im Kärntner **Gemeindeplanungsgesetz 1995 nicht vorgesehen**. Es ist daher davon auszugehen, dass eine **Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist**.

Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung **der bereits begonnenen Bebauung** ausschließlich aus, vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine **unbillige Härte** darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat **einmalig eine angemessene Nachfrist** zur Vollendung der vereinbarten, widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Baufristen) eingeräumt wird.

**Die Verlängerung der Bauverpflichtung von noch unbebauten Grundstücken ist überhaupt nicht vorgesehen!**

Es wird auch noch auf die mögliche Gefahr eines Amtsmissbrauchs im Falle eines Beschlusses hinweisen. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11. Aug. 1981, 9 Os 98/81 festgestellt, dass jemand bereits wissentlich seine Befugnis Amtsgeschäfte vorzunehmen missbraucht, wer Inhalt und Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten kennt und weiß, dass er diesen Obliegenheiten zuwiderhandelt. Im Konkreten kennen alle Mitglieder dieses Gremiums die rechtliche Lage nach dem Gemeindeplanungsgesetz und den zugrundeliegenden Verträgen.

Es wird die Befugnis also dadurch missbraucht, indem diese normwidrig ausgeübt wird. Das alleine reicht jedoch nicht aus, es ist auch ein sogenannter Schädigungsvorsatz erforderlich.

Dies bedeutet, dass der „Täter“ es ernstlich für möglich halten muss und sich damit abfindet, einen anderen in seinen Rechten zu schädigen. Es muss also vom Entscheidenden in Kauf genommen werden, dass der, im **öffentlichen Interesse** liegende Zweck, einer **von ihm missachteten Vorschrift** in einem konkreten Fall **nicht erreicht werden kann**. Für die Verlängerungen von Bauverpflichtungen bedeutet dies, dass das öffentliche Interesse der Bebauung von gewidmeten Parzellen und deren Sicherstellung mit Vertrag, missachtet wird.

### **Beschluss**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, dem Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung nicht statt zu geben.**

## **7 SOCKELFÖRDERUNG für VEREINE**

GV Mag. SGAGA liest diesen Tagesordnungspunkt:

Es wird vorgeschlagen, die im Jahre 2010 beschlossenen Sockelförderungen folgend zu erhöhen:

Singkreis Maria Rain	€	300,00	+100,00
MGV Maria Rain	€	300,00	+100,00
Kirchenchor Maria Rain	€	300,00	+100,00
Jagdhornbläser	€	300,00	+100,00
JMV-Maria Rain	€	1.500,00	=
Abwehrkämpferbund	€	300,00	+100,00
Trachtengruppe	€	300,00	+100,00
Tennisclub	€	400,00	=
CS –Maria Rain	€	1.100,00	= (Für Abhaltung des Hollenburglaufs)
Alpenverein	€	400,00	=
Altherren	€	200,00	=
Verein ländlicher Reiter	€	400,00	=
SV-Maria Rain (Jugendgr.)	€	1.000,00	zusätzlich
Krampus- & Brauchtumsgruppe	€	400,00	zusätzlich

Hinsichtlich der Zusagen für die Zeit von 2015 – 2020 wird seitens der Amtsleitung vorgeschlagen, die Zusage davon auch abhängig zu machen, dass die Gemeinde einen ausgeglichenen Finanzhaushalt erstellen kann. Weiters soll auch dezidiert festgelegt werden, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung dieser freiwilligen Unterstützung seitens der Subventionsempfänger gibt.

Dies soll vor allem die Gemeinde davor schützen, dass eventuelle Ansprüche bei einer Nichtauszahlung bzw. Regressansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden könnten.

### **Beschluss**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 folgende Vereinssubventionen zu gewähren:**

#### **SOCKELFÖRDERUNG:**

<b>Singkreis Maria Rain</b>	€	400,00	
<b>MGV Maria Rain</b>	€	400,00	
<b>Kirchenchor Maria Rain</b>	€	400,00	
<b>Jagdhornbläser</b>	€	400,00	
<b>JMV-Maria Rain</b>	€	1.500,00	
<b>Abwehrkämpferbund</b>	€	400,00	
<b>Trachtengruppe</b>	€	400,00	
<b>Tennisclub</b>	€	400,00	
<b>CS –Maria Rain</b>	€	1.100,00	
<b>Alpenverein</b>	€	400,00	
<b>Altherren</b>	€	200,00	
<b>Verein ländlicher Reiter</b>	€	400,00	
<b>SV-Maria Rain (Jugendgr.)</b>	€	1.000,00	zusätzlich
<b>Krampus- &amp; Brauchtumsgruppe</b>	€	400,00	zusätzlich

**Die Auszahlung erfolgt jeweils am Jahresende, nach Vorlage eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Vereinsjahr. Die Zusage gilt nur für die genannten Vereine und wird im Falle einer Auflösung bzw. Stilllegung oder sonstigen Änderung der Rechtspersönlichkeit des jeweiligen Vereines (ausgenommen Änderung der Vorstandsmitglieder) nicht mehr gewährt.**

**Die Zusage wird auch davon abhängig gemacht, dass die Gemeinde einen ausgeglichenen Finanzhaushalt erstellen kann.**

**Es wird festgelegt, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung dieser freiwilligen Unterstützung seitens der Subventionsempfänger gibt.**

## **8 Erweiterung OBERFLÄCHENWASSERKANAL KIRSCHNER**

Dieser Tagesordnungspunkt wird von Herrn 2. Vzbgm. STEINBUCH verlesen:

Aufgrund der starken Regenfälle der letzten Jahre wurde versucht, die Problematik der Oberflächenwässer im Bereich der Kirschnerstraße 16 in den Griff zu bekommen. Nunmehr ist geplant und auch bereits wasserrechtlich bewilligt, die Verrohrung der Oberflächenkanalisation welche von der 10.-Oktober-Straße und vom Nelkenweg kommt und frei über das Grundstück 679/1 und 686 KG, 72191 Tschedram abfließt, in einem Rohr zu fassen und in die bestehende Anlage in der Kirschner Straße einzuleiten.

Die Planung und Projektierung erfolgte durch die Fa. CCE.

Für dieses Projekt sollen im heurigen Jahr € 9.000,00 als BZ-Mittel im mittelfristigen Investitionsplan vorgesehen werden. Derzeit wird eine Kostenschätzung erstellt – es kann aber von Gesamtkosten für die Oberflächenkanalisation von ca. € 15.000,00 ausgegangen werden.

Die Vergabe der Arbeiten wird separat erfolgen, nachdem Preisauskünfte eingeholt wurden.

## **Beschluss**

***Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g, den mittelfristigen Investitionsplan um das Vorhaben „Erweiterung Oberflächenkanalisation KIRSCHNER“ mit BZ-Mitteln aus 2015 in Höhe von € 9.000,00 zu erweitern.***

---

Herr GR Egon *RUBIN* von den Grünen überreicht dem Vorsitzenden einen selbstständigen Antrag, betreffend der Information der Mitglieder des Gemeinderates über Projekte zur Errichtung von Handymasten im Gemeindegebiet

AL Thomas *SCHURIAN* liest diesen Antrag vor, der Vorsitzende weist den Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung zur weiteren Behandlung zu.

Zu Antrag selbst stellt Bürgermeister Franz *RAGGER* fest, dass sämtliche Bauverhandlungen an der Amtstafel und auch auf unserer Gemeindehomepage ersichtlich sind.

Der Amtsleiter erklärt den Mitgliedern des Gemeinderates, dass laut den Regelungen über Behörden in der K-BO der Gemeinderat nicht zuständig ist. Eine Weisung, wie im Antrag gefordert, kann daher nicht an den Bürgermeister gehen. Lediglich im Instanzenzug bestünde die Möglichkeit, in einem Verfahren, soweit der Gemeinderat zuständiges Organ ist, Weisungen im Hinblick auf den, im Gemeinderat zu behandelnden Individualakt, zu erteilen.

Individualakte und als solche sind Bauakte anzusehen, zielen darauf ab, rechtsbegründende oder rechtsgestaltende Bescheide für einzelne Personen, juristische Personen oder Unternehmen zu erwirken.

Individualakte fallen jedenfalls unter die Verschwiegenheitspflicht. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister als Baubehörde über Individualakte lediglich jene Personen informieren darf, welche Parteistellung in dem jeweiligen Verfahren genießen. Im Bauverfahren gibt es neben dem Parteienbegriff noch den Begriff der Anrainer.

Ein antragsbezogener Beschluss würde der geltenden Rechtslage widersprechen und somit rechtswidrig sein. Derartige Beschlüsse sind mit strafrechtlicher Ahndung bedroht, wie es z.B. jetzt in einem Verfahren der Stadt Spittal an der Drau ersichtlich ist.

## **BERICHT Bürgermeister**

Die Abt. 3 Gemeinden, UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement hat ein Schreiben am 12. Nov. 2015, Zahl: 03-KL 31-1/3-2015, an Bürgermeister Franz *RAGGER* gesandt. Er ist verpflichtet, dem Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain als oberstes Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Gebühren durch Verordnung zuständig ist, dieses Schreiben inhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Es ist seitens der Landesregierung eine Prüfung über die Sicherstellung der ordentlichen Gebarung im Gebührenhaushalt Kanal vorgesehen und Bürgermeister Franz *RAGGER* aufgefordert sicher zu stellen, dass die geplante Prüfung der Gebarung des Kanalgebührenhaushaltes stattfinden kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:10<sup>h</sup>

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Al. Thomas *SCHURIAN*

Bgm. Franz *RAGGER*

Die Protokollprüfer:

GR Hannes *JANDA*

GR Dimitar *SLAVOV*